

**Satzung**  
**über die Erhebung von Marktstandgeld in der Stadt Hörstel vom 26. Februar 1996**  
**in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 05.12.2001**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV.NW. S. 666), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. 10. 1969 (GV.NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. 4. 1991 (GV.NW. S. 214), und des § 71 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 1. 1. 1987 (BGB1.1 S. 425), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. 7. 1994 (BGB1. I S. 1490), hat der Rat der Stadt Hörstel in seiner Sitzung am 22. 2. 1996 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Für die Benutzung öffentlicher Wege, Straßen und Plätze in der Stadt Hörstel zum Feilbieten von Waren oder zum Anbieten von Leistungen wird anlässlich der nachstehend aufgeführten Marktveranstaltungen für jeden Tag der Benutzung ein Standgeld nach den nachgenannten Sätzen erhoben. Für die weiteren darauffolgenden Tage der Benutzung beträgt das Standgeld pro Tag die Hälfte des für den ersten Tag errechneten Betrages. Bruchteile eines Tages werden bei der Berechnung des Standgeldes als ganze Tage behandelt. Das errechnete Standgeld wird auf volle Euro aufgerundet.

**1. Kirmessen**

Das Standgeld beträgt für:

a) Fahrgeschäfte, Verkaufsstände, Verlosungsgeschäfte, Schaustellungen und Darbietungen aller Art, soweit sie nicht unter b) und c) fallen,

1.	für die ersten 20 qm	0,50 Euro/qm
	für den 21. - 50. qm	0,25 Euro/qm
	für jeden weiteren qm	0,15 Euro/qm

2. Mindeststandgeld

Bis zu 5 qm	2,50 Euro
6 - 10 qm	5,00 Euro
(ab 10 qm Berechnung nach 1.)	

b) Ausschankbetriebe und Imbißbetriebe	1,00 Euro/qm
c) Schank- und Wirtschaftszelte	0,50 Euro/qm

**2. Wochenmärkte**

Das Standgeld beträgt für Verkaufsstände, unabhängig von der Art der angebotenen Waren, mindestens jedoch

0,15 Euro/qm
2,00 Euro

**3. Festgesetzte Marktveranstaltungen gewerblicher Veranstalter**

Für festgesetzte Marktveranstaltungen gewerblicher Veranstalter beträgt das Standgeld je nach der für die Durchführung des Marktes in Anspruch genommenen Fläche pauschal

bis 750 qm	50,00 Euro
bis 1.500qm	100,00 Euro
bis 2.250 qm	150,00 Euro
bis 3.000 qm	200,00 Euro
über 3.000 qm	250,00 Euro

## § 2

(1) Die Standgelder für Kirmessen und festgesetzte Marktveranstaltungen sind im voraus zu zahlen. Die Standgelder für Wochenmärkte werden rückwirkend halbjährlich abgerechnet.

(2) Von nichtgewerblichen Aufstellern und für festgesetzte Marktveranstaltungen ortsansässiger Werbegemeinschaften bzw. ortsansässiger Firmengemeinschaften (z. B. Weihnachtsmärkte, Automärkte etc.) werden keine Standgelder erhoben.

(3) Eine Rückerstattung von gezahlten Standgeldern findet bei Nichtinanspruchnahme, nur teilweiser Inanspruchnahme bzw. vorzeitiger Räumung des zugewiesenen Platzes nicht statt.

## § 3

Das Standgeld stellt ausschließlich das Entgelt für die Benutzung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze dar; es sind hierin keine Steuern noch Strom-, Wasser- und Abwasserkosten enthalten.

## § 4

Der Standplatz ist vom Aufsteller nach Beendigung des Verkaufes bzw. der Veranstaltung zu reinigen. Sofern der Aufsteller die Reinigung nicht vornimmt, geht die Verpflichtung auf den Veranstalter über. Kommen Aufsteller und Veranstalter dieser Verpflichtung nicht nach, erfolgt die Reinigung auf Kosten des Aufstellers durch die Stadt Hörstel. Erstattet der Aufsteller die Kosten nicht, sind sie vom Veranstalter zu erstatten.

## § 5

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Marktstandgeld in der Stadt Hörstel vom 5. 12. 1975 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 31. 1. 1985 außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die Satzung über die Erhebung von Marktstandgeld in der Stadt Hörstel wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird daraufhingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hörstel, 26. 2. 1996  
Der Bürgermeister

gez. Plumpe

**Veröffentlicht:**

Ibbenbürener Volkszeitung, Ausgabe vom 2. 3. 1996

Westfälische Nachrichten, Ausgabe vom 2. 3. 1996

In Kraft getreten am 3. 3. 1996